Dienststelle:

Name:

Pers.-Nr.:



SHIBB Landesamt

Schleswig-Holsteinisches

Institut für Berufliche Bildung

Lehrkräftepersonalverwaltung

Sophienblatt 50 a

24114 Kiel

**Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Landesbeamtengesetz**

**für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand bei Beamtinnen und Beamten um bis zu **drei** Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn die Beamtin oder der Beamte das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand beantragt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ich beantrage den Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Abs. 1 und 2 LBG bis zum

31. Januar des Jahres:

31. Juli des Jahres:

(abweichende Termine sind nicht zulässig)

hinauszuschieben.

Ich die beantrage die Gewährung des Zuschlags nach

§ 9a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG).  
***(siehe Folgeseite)***

Für das Hinausschieben der Altersgrenze gelten § 35 Abs. 4 Landesbeamtengesetz i.V.m.

§ 9a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein, der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2017 – III 135 – 0330.33.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift Antragsteller/in | **Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**  (Zwingende) dienstliche Belange stehen der Gewährung  nicht entgegen  entgegen (bitte gesondert erläutern)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten |

**Hinweise**

**Zuschlag nach § 9a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein**  
Die oberste Dienstbehörde kann bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag bewilligen, wenn dies die Deckung des Personalbedarfs erfordert.

a) Voraussetzungen

Der Zuschlag kann nur gewährt werden, wenn das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand erforderlich ist, um einen besonderen Lehrkräftebedarf zu decken. Ein solcher Lehrkräftebedarf besteht insbesondere dann, wenn die Unterrichtsversorgung in bestimmten Regionen oder in den MINT-Fächern sowie in den Fächern mit besonders dringendem Bedarf, wie er in der Anlage zur Kapazitätsverordnung definiert ist, anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Die darüber hinaus erforderliche fachliche Leistung ist durch eine dienstliche Beurteilung nachgewiesen, wenn diese mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ abschließt. In die dienstliche Beurteilung sind insbesondere auch die Ergebnisse der Unterrichtsbesuche einzubeziehen, die von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in den letzten beiden Schuljahren durchgeführt worden sind. Falls in den letzten beiden Schuljahren keine Unterrichtsbesuche durchgeführt wurden, fließen in die für dieses Verfahren erforderliche dienstliche Beurteilung insbesondere die Beobachtungen und Erkenntnisse aus zwei aktuellen Unterrichtsbesuchen ein.

Für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist insbesondere der Umfang der krankheitsbedingten Fehltage der letzten beiden Schuljahre zu gewichten. In Zweifelsfällen soll ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.

b) Umfang

Der Zuschlag wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ohne das Hinausschieben der Eintritt in den Ruhestand wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt wäre. Bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt der Zuschlag bis zum 31.12.2018 15 Prozent des Grundgehaltes, danach 10 Prozent. Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt der Zuschlag 50 Prozent des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge (§ 9a Abs. 2 und 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein).

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz­Grundverordnung ­- DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)  
   SHIBB Landesamt, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung, Sophienblatt 50a in 24114 Kiel.
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b DSGVO):   
   Datenschutzbeauftragte des SHIBB Landesamts, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung: [Datenschutz@shibb.landsh.de](mailto:Datenschutz@shibb.landsh.de)
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)  
   Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 35 Abs. 4 Nr. 2Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)  
   Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)  
   Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)  
   Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)  
   Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:  
   Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zum Antrag auf Hinausschieben der Altersgrenze für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Antragsteller/in